



Richtlinie der Kunsthochschule für Medien Köln zur Vergabe von Deutschlandstipendien nach dem Stipendienprogramm-Gesetz (StipG) in Verbindung mit der Verordnung zur Durchführung des Stipendienprogramm-Gesetzes (StipV)

§ 1

Geltungsbereich

Zur Förderung von begabten Studierenden der Kunsthochschule für Medien Köln vergibt die Kunsthochschule für Medien Köln Stipendien nach Maßgabe dieser Richtlinie, der das Gesetz zur Schaffung eines nationalen Stipendienprogramms¹ vom 21.07.2010 sowie die Verordnung der Bundesregierung zur Durchführung des Stipendienprogramm-Gesetzes² vom 20.12.2010 zugrunde liegen.

§ 2

Förderungsfähigkeit

- (1) Im Rahmen des nationalen Stipendienprogramms (Deutschlandstipendium) werden zur Förderung begabter Studierender, die hervorragende Leistungen in Studium oder Beruf erwarten lassen oder bereits erbracht haben, Stipendien vergeben.
- (2) Gefördert werden kann, wer als HaupthörerIn bzw. Haupthörer an der Kunsthochschule für Medien Köln immatrikuliert ist. Im Förderungszeitraum muss die Stipendiatin bzw. der Stipendiat als Studierende bzw. Studierender an der Kunsthochschule für Medien Köln eingeschrieben sein.
- (3) Die Stipendien werden nach besonderer Begabung vergeben. Daneben werden bei der Auswahl der persönliche Werdegang, das gesellschaftliche Engagement, die Bereitschaft der Verantwortungsübernahme sowie auch besondere persönliche bzw. familiäre Umstände der Bewerberinnen und Bewerber berücksichtigt.

§ 3

Antragstellung

- (1) Ein Stipendium kann nur auf Antrag gewährt werden, der entsprechend der jeweiligen Ausschreibung auf der Homepage der Kunsthochschule für Medien Köln unter Beifügung der dort genannten Unterlagen form- und fristgerecht zu stellen ist.

¹ Vgl.: "Stipendienprogramm-Gesetz vom 21. Juli 2010 (BGBl. I S. 957), das zuletzt durch Artikel 74 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626) geändert worden ist", Stand: Zuletzt geändert durch Art. 74 G v. 29.3.2017 I 626.

² Vgl.: "Stipendienprogramm-Verordnung vom 20. Dezember 2010 (BGBl. I S. 2197), die durch Artikel 2 der Verordnung vom 29. November 2011 (BGBl. I S. 2450) geändert worden ist" Stand: Geändert durch Art. 2 V vom 29.11.2011 I 2450.

- (2) Bewerberinnen und Bewerber geben bei ihrer Bewerbung um ein Stipendium an, ob und in welcher Höhe sie ein anderes Stipendium erhalten. Diese Unterrichtungspflicht besteht während des Empfangs des Stipendiums fort.

§ 4

Art und Umfang der Förderung

- (1) Die Stipendien werden als Studiengeld gewährt.
- (2) Die Höhe des Stipendiums beträgt mindestens 300 Euro pro Monat, es wird auch in der vorlesungsfreien Zeit gewährt. Davon trägt der Bund 150 Euro pro Monat, den Restbetrag übernehmen andere Stipendienggeber.
- (3) Die Stipendien werden einkommensunabhängig vergeben.
- (4) Das Stipendium soll für einen Zeitraum von mindestens zwei Semestern bewilligt werden. Es kann bis zum letzten Semester der Regelstudienzeit eines Studiums bewilligt werden. Die Zahlung des Stipendiums erfolgt letztmalig im letzten Monat desjenigen Semesters, bis zu dessen Ablauf es bewilligt wurde.
- (5) Bei Auslandsaufenthalten im Rahmen des Studiums wird das Stipendium in unveränderter Höhe fortgezahlt.
- (6) Während vom Mutterschutzgesetz vorgegebener Schutzfristen kann das Stipendium in unveränderter Höhe fortgezahlt werden.
- (7) Das Stipendium begründet kein Arbeitsverhältnis, es unterliegt nicht der Sozialversicherungspflicht, da es kein Entgelt nach § 14 SGB IV darstellt. Das Stipendium ist unter den Voraussetzungen des § 3 Nr. 44 Einkommensteuergesetz steuerfrei.
- (8) Die Zahl der Stipendien richtet sich nach den zur Verfügung stehenden Mitteln. Ein Rechtsanspruch auf ein Stipendium besteht nicht.

§ 5

Vergabe von Stipendien

- (1) Die "Vergabekommission Deutschlandstipendium" schlägt dem Rektorat eine Rangliste zur Vergabe der Stipendien nach § 2 zur Beschlussfassung vor.
- (2) Der Vergabekommission gehören an:

mit Stimmrecht

- aus jeder Fächergruppe die Sprecherin oder der Sprecher oder deren Stellvertretung
- aus der Statusgruppe der künstlerisch-wissenschaftlichen Mitarbeiter*innen ein gewähltes Senatsmitglied
- aus der Statusgruppe der Studierenden ein gewähltes Senatsmitglied,

als beratende Mitglieder

- die Leitung der Abteilung Studienbüro & International Office
- die Gleichstellungsbeauftragte oder deren Vertretung
- die Antidiskriminierungsbeauftragte



bis zu zwei vom Rektor geladene Förderinnen oder Förderer

- (3) Den Vorsitz der Vergabekommission hat ein Mitglied der Statusgruppe der Professor*innen.
- (4) Je nach Zahl der zur Verfügung stehenden Stipendien werden die Stipendien von Listenplatz 1 bis x vergeben.
- (5) Wird sich die Vergabekommission nicht einig, sind die Begutachtungsergebnisse und die Gründe für die Nichtentscheidbarkeit auf eine Rangliste zur Stipendienvergabe dem Rektorat vorzulegen. Dieses beschließt in diesem Fall qua Mehrheitsbeschluss über die Vergabe der Stipendien.

§ 6

Entscheidungen über die Vergabe

Die Entscheidungen über die Stipendienvergabe werden durch Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung bekannt gegeben.

§ 7

Mitwirkungspflichten

- (1) Die Stipendiatinnen bzw. die Stipendiaten sind verpflichtet, innerhalb von zwei Monaten nach Beendigung der Förderung über ihre im Förderungszeitraum erbrachten Leistungen zu berichten und diese in geeigneter Form nachzuweisen. Im Falle eines erfolgreich abgeschlossenen Studiums genügt eine Kopie des Zeugnisses. Eine Verpflichtung zu unverzüglichem Bericht besteht auch dann, wenn ein Hochschulwechsel beabsichtigt ist, das Studium mit dem Ende der Regelstudienzeit nicht erfolgreich abgeschlossen werden kann oder das Studium abgebrochen oder unterbrochen wird. Verletzt die Stipendiatin oder der Stipendiat ihre oder seine Berichtspflicht, wird der Bewilligungsbescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung widerrufen.
- (2) Die Stipendiatinnen bzw. die Stipendiaten sind verpflichtet, alle Änderungen in den Verhältnissen, die für die Bewilligung des Stipendiums erheblich sind, unverzüglich mitzuteilen. Verletzt die Stipendiatin oder der Stipendiat ihre oder seine Mitteilungspflicht, wird der Bewilligungsbescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung widerrufen.

§ 8

Sonstige Widerrufs- oder Rücknahmegründe

- (1) Die Bewilligung des Stipendiums wird zum Ablauf des Monats widerrufen, in dem die Stipendiatin bzw. der Stipendiat das Studium abbricht, die Hochschule wechselt oder das Studium unterbricht. Wird das Studium vor Ablauf des Förderungszeitraums erfolgreich abgeschlossen, erfolgt der Widerruf mit Ablauf des Monats in dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde.
- (2) Die Bewilligung des Stipendiums kann insbesondere in Fällen festgestellter Doppelförderung rückwirkend widerrufen werden.

- (3) Die Bewilligung des Stipendiums wird zurückgenommen und die Stipendiatin bzw. der Stipendiat zur Rückzahlung des bereits geleisteten Stipendiums verpflichtet, wenn die Förderung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erlangt wurde. Der Rückzahlungsanspruch besteht unabhängig davon, ob der Förderungsbetrag bereits ganz oder teilweise verwendet oder verbraucht worden ist.
- (4) Die entsprechenden Bescheide enthalten eine Rechtsbehelfsbelehrung.
- (5) Über Widerruf und Rücknahme entscheidet das Rektorat auf Vorschlag der Vergabekommission.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Richtlinie wird im Intranet der Hochschule veröffentlicht und tritt zum 01.02.2026 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Rektoratsbeschlusses vom 04.02.2026.

Köln den 04.02.01.2026



Prof. Mathias Antkinger
Rektor